



Kabisland - Ordnung

1. Das Kabisland ist Eigentum der Bürgergemeinde Diessenhofen.
2. Dieses Land wird parzellenweise alljährlich an Interessenten verpachtet. Eine Unterpacht ist nicht erlaubt.
3. Der Pachtzins wird vom Verwaltungsrat der Bürgergemeinde Diessenhofen bestimmt und beträgt Fr. 120.00 / Fr. 130.00 / Fr. 140.00 pro Jahr.
4. Die Pachtrechnung, mit Zahlungsfrist 30 Tage netto, wird mit dem Frühlingsbrief verschickt. Wird die Rechnung nicht fristgerecht bezahlt, erfolgt eine Verwarnung, siehe Punkt 5.
5. Weisungen der Verwaltungsmitglieder der Bürgergemeinde sind Folge zu leisten. Befolgt ein Pächter nach einem Verweis oder einer Verwarnung die Weisung nicht, erfolgt ein Landentzug.
6. Kleintierhaltung ist auf dem ganzen Areal untersagt. Hunde jeglicher Grösse sind an der Leine zu führen. Freies herumlaufen der Hunde ist nicht gestattet.
7. Personen, welche sich mit Beeren, Gemüse oder Blumen aus fremden Gärten eindecken, werden mit Landentzug bestraft.
8. Das Kabisland dient dem Zweck der Ruhe und der Erholung. Respektieren Sie das Ruhebedürfnis Ihrer Nachbarn. Vermeiden Sie unnötigen Lärm. Jeglicher Lärm von Generatoren, sowie lautes abspielen von Radios und Fernseher ist zu vermeiden.
9. Eltern haften für die, durch ihre Kinder verursachten Schäden.
10. Zuwiderhandlungen gegen diese Kabisland-Ordnung werden mit Pachtentzug geahndet. Es wird eine Umtriebs Entschädigung von Fr. 200.-- verlangt.
11. Das Pachtland darf nicht unter der Hand weiter vergeben werden. Die Weitervergabe muss mit dem Kabislandverantwortlichen, besprochen, kontrolliert und bewilligt werden.
12. Die Pachtländer sind so zu bearbeiten und von Unkraut frei zu halten, dass Sie jederzeit einen guten Eindruck machen. Die chemische Bekämpfung von Unkraut ist nicht gestattet.
13. Gemüseabfall und Unkraut ist auf dem gepachteten Areal zu kompostieren. Das deponieren von Abfall wie Möbel, behandeltes Holz, Plastik, Pneus etc. ist auf dem ganzen Areal untersagt. Diese Materialien müssen vom Verursacher an den von der Stadtgemeinde Diessenhofen bestimmten Orten entsorgt werden. Das Abführen von Humus ist untersagt. Das Verbrennen von Grünschnitt, unbehandeltem Holz, Pneus etc. ist verboten
14. Untersagt ist das Pflanzen von Zier- und Obstbäumen im Gartenareal. Ebenso ist das Ausreissen oder Versetzen von Grenzpfählen nicht gestattet



Bürgergemeinde Diessenhofen

15. Das Tränken des Gartens mit dem Schlauch direkt ab Wasserhahn ist erlaubt. Dies muss aber persönlich kontrolliert werden und in vernünftigen Mengen geschehen. Eine Dauerbewässerung ist nicht erlaubt. Gegenseitige Rücksichtnahme ist die Voraussetzung für die reibungslose Benutzung.
16. Das Berufskraut muss ausgegraben und mit dem Hauskehricht entsorgt werden (nicht kompostieren), da sich das Berufskraut extrem vermehrt.
17. Die Graswege müssen von den Anstössern monatlich gemäht werden und dürfen nicht als Grill- und Spielplätze benützt werden.
18. Es besteht die Möglichkeit, ein einfaches Gartenhaus aus Holz für Gartenwerkzeug mit einem kleinen Aufenthaltsraum zu erstellen.
Das Gartenhaus soll in Naturfarben oder braun angestrichen werden. Pro Pachtland darf nur eine Festbaute stehen.
19. Ein schriftliches Gesuch zur Erlangung einer Bewilligung für Neubauten oder Änderungen bestehender Bauten, ist unter Beilage einer Planskizze mit Masseinteilung an den Verwaltungsrat der Bürgergemeinde zu richten. Der Verwaltungsrat entscheidet, ob ein Gartenhaus erstellt oder abgeändert werden darf.
20. Wird ein Gartenhaus ohne Bewilligung erstellt oder abgeändert, so muss sie auf Weisung der Bürgerverwaltung wieder abgebrochen werden.
21. Die Installation von Photovoltaik oder Solarmodule ist erlaubt, allerdings nur fachgerecht montiert, anliegend auf dem Dach der Hütte.
22. Ein kleiner Vorplatz mit einer Feuerstelle ist erlaubt. Für ausgebaute Cheminées und Öfen haften die Pächter selber (Brand- und Vergiftungsgefahr).
23. Gartenhaus und gedeckter Vorplatz dürfen zusammen nicht mehr als 22 m² messen. Die maximale Gartenhaushöhe ist 2.50 m. Ein Gewächshaus aus Kunststoff oder Plastikfolie darf nicht mehr als 13 m² messen.

Die Bauten dürfen pro Pflanzland zusammen nicht mehr als 35 m² ausmachen.
Das Betonieren ist nicht erlaubt.
24. Bereits erstellte Gartenhäuser, deren Normen den vorgegebenen Vorschriften nicht entsprechen, müssen auf Weisung des Verwaltungsrates abgeändert oder abgebrochen werden. Dies betrifft auch Gartenhäuser, die aus ungeeignetem Baumaterial hergestellt wurden.
25. Feste Einzäunungen sind nicht erlaubt. Leichte, durchlässige Zäune bis max. 80 cm Höhe sind zulässig. Der Garten muss jederzeit zugänglich sein.

Kontaktadresse: Roland Moresi, Basadingerstrasse 35, 8253 Diessenhofen
Tel. 052 657 39 90, E-Mail: roland.moresi@gmail.com